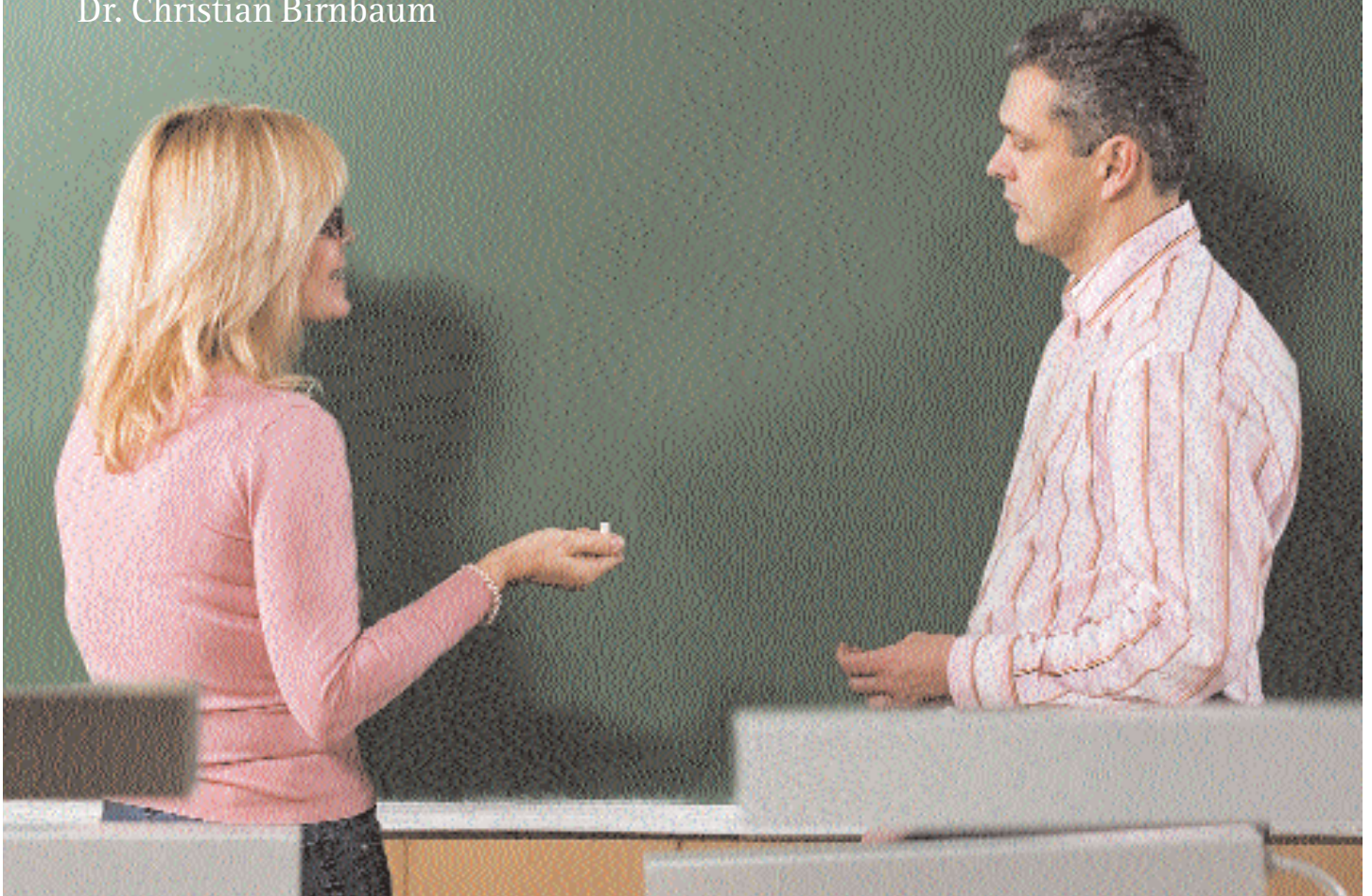


MÜNDLICHE PRÜFUNG: WAS IST ZU BEACHTEN?

Dr. Christian Birnbaum



Dr. Birnbaum aus Köln ist Rechtsanwalt und Fachbuchautor. In der *dentalfresh* schreibt er zu Fragen des Hochschulrechts und des Prüfungsrechts. Ergänzende Informationen finden sich auf seiner Homepage www.birnbaum.de

>>> In der Zahnmedizin sind nach wie vor die Staatsprüfungen als mündliche Prüfungen ausgestaltet. Solange die Approbationsordnung für Zahnärzte (kurz: ZAppO) noch in ihrer gegenwärtigen Fassung in Kraft ist, und dies wird nach Lage der Dinge mindestens bis 2007 der Fall sein, wird sich hieran auch nichts ändern. Für mündliche Prüfungen sind einige Besonderheiten zu beachten, die wir nachgehend jeweils kurz betrachten möchten.

Anzeigepflichten

Auch für mündliche Prüfungen gilt: Wer sich wegen einer Erkrankung für prüfungsunfähig hält, hat dies vor der Prüfung beim Prüfungsamt anzuzeigen und zurückzutreten. Erforderlich ist der Nachweis der Prüfungsunfähigkeit, am besten durch ein ärztliches

oder amtsärztliches Attest. Aus dem Attest muss sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben, eine bloße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. Hingegen können – anders als bei schriftlichen Prüfungen – Störungen im Prüfungsablauf (bspw. Baulärm oder unfaire Behandlung durch den Prüfer) auch noch nach der Prüfung geltend gemacht werden. Vorsicht: Wer schon vor der Prüfung begründeten Anlass zu der Vermutung hat, dass der vorgesehene Prüfer ihm gegenüber befangen ist, muss dies auch beizeiten vor der Prüfung beim Prüfungsamt geltend machen. Ansonsten ist er nachher mit diesem Einwand ausgeschlossen.

Bewertungsbegründung

Anders als bei schriftlichen Prüfungen muss bei mündlichen Prüfungen das Ergebnis bei der Noten-